

Benutzungsordnung für den Notschlachtraum Niederwangen

vom 22.08.1994, in Kraft seit 01.09.1994

1. Der Notschlachtraum in Niederwangen kann für Not- und Krankenschlachtungen sowie für Hausschlachtungen benützt werden.
2. Als Hausschlachtungen sind Rinder, Kälber, Schafe und Ziegen zugelassen.
Die Schlachtung von Schweinen ist nicht gestattet, jedoch kann hier der Verarbeitungs- und Ausgaberaum sowie der Kühlraum benützt werden.
3. Jeder Tierbesitzer der Großen Kreisstadt Wangen im Allgäu kann den Notschlachtraum benützen.
Auswärtige Tierbesitzer können den Notschlachtraum auf Anfrage bei der Ortsverwaltung benützen.
4. Hausschlachtungen sind grundsätzlich vorher bei der Ortsverwaltung Niederwangen während der üblichen Dienstzeiten anzumelden.
5. Jeder Tierbesitzer kann die Schlachtung durch seinen Hausmetzger vornehmen lassen.
6. Es ist unbedingt darauf zu achten, daß Not- und Krankenschlachtungen von den Hausschlachtungen getrennt gekühlt werden.
7. Der Schlacht- und Verarbeitungs-/Ausgaberaum ist vom jeweiligen Benutzer gründlich zu reinigen.
8. Für die Benützung des Notschlachtraumes werden Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.
9. Diese Benützungsordnung gilt ab 1.9.1994.

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
		Ausgabe Nr.	Datum
Benutzungsordnung	22.08.1994		entfällt